

STATUTEN DES VEREINES

„Austrian Data Center Association – Verband österreichischer Rechenzentrumsbetreiber“

Artikel 1 NAME, SITZ UND TÄTIGKEITSBEREICH

1.1. Der Verein führt den Namen:

„Austrian Data Center Association – Verband österreichischer Rechenzentrumsbetreiber“.

1.2. Der Sitz des Vereines ist Wien. Die Zustellanschrift des Vereins lautet Rockhgasse 6/6, 1010 Wien (p.A. Tiefenthaler Gnesda Rechtsanwälte GmbH).

1.3. Der Tätigkeitsbereich des Vereines erstreckt sich auf Österreich.

1.4. Der Verein kann Zweigvereine einrichten.

Artikel 2 ZWECK

2.1 Der Verein „Austrian Data Center Association – Verband österreichischer Rechenzentrumsbetreiber“ ist ein nicht auf Gewinn gerichteter Verein.

2.2 Der Verein vertritt die gemeinsamen wirtschaftlichen, technischen, rechtlichen und wissenschaftlichen Interessen von Betreibern, Eigentümern und Bauherren von Rechenzentren gegenüber der öffentlichen Meinung, Unternehmen, Politik, Gesetzgebung und Regierung auf österreichischer und internationaler Ebene.

2.3 Im Rahmen seiner allgemeinen Zielsetzung übernimmt der Verein insb. folgende Aufgaben:

- a) Stärkung der wirtschaftlichen und rechtlichen Position der Mitglieder, insbesondere Stärkung des Standorts Österreich als Sitz für die Entwicklung und Präsenz von Rechenzentren;
- b) Förderung der wirtschaftlichen Aktivitäten der Mitglieder im Markt, insbesondere zur Anerkennung und Entwicklung einer starken und international unabhängigen Rechenzentrumsbranche in Österreich;
- c) Gemeinsames Auftreten gegenüber der Öffentlichkeit, nationalen, supranationalen und internationalen Behörden und Gesetzgebungsorganen, Verbänden und sonstigen Einrichtungen, - direkt und durch Presse- und Medienarbeit;
- d) Erarbeitung und Abstimmung der gemeinsamen Interessen der Mitglieder, insbesondere in den in Ziffer 2.2. genannten Bereichen;
- e) Förderung des Erfahrungs- und Informationsaustausches, insbesondere in den in Ziffer 2.2. genannten Bereichen;
- f) Internationale Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, Verbänden und Organisationen der Branche;

- g) Zusammenarbeit mit Bildungseinrichtungen für die Ausbildung von Fachpersonal in diesem Sektor; sowie
 - h) Die Sicherung eines lautereren Wettbewerbs.
- 2.4 Der Verein verfolgt keine auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichteten und keine parteipolitischen Zwecke. Der Verein ist politisch neutral.

Artikel 3

MITTEL ZUR ERREICHUNG DES VEREINSZWECKS

- 3.1. Die in Artikel 2. definierte Vereinszwecke sollen durch die in diesem Punkt angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden. Sämtliche Tätigkeiten des Vereins dienen ausschließlich den in Artikel 2. der Statuten definierten Vereinszweck. Kartellrechtswidriges Verhalten durch Mitglieder des Vereins und/oder durch deren Mitarbeiter im Zusammenhang mit der Vereinsarbeit wird nicht geduldet. Vor diesem Hintergrund gibt der Verein an seine Mitglieder einen Compliance-Leitfaden aus; die darin geschilderten kartellrechtlichen Grundsätze und Regeln sind bei allen Vereinstätigkeiten zwingend zu beachten. Es entspricht dem Verständnis der Mitglieder vom fairen Wettbewerb, dass im Rahmen der Vereinstätigkeit stets sichergestellt wird, allen gesetzlichen Vorgaben im Hinblick auf das Kartellrecht gerecht zu werden.
- 3.2. Als **ideelle Mittel** dienen
- (i) die Wahrnehmung der Interessenvertretung durch insbesondere Mitverhandlung bei Gesetzen und Verordnungen und relevanten normativen Regelwerken sowie die Organisation und Teilnahme an einschlägigen Veranstaltungen, Messen, Publikationen, Untersuchungen, etc.;
 - (ii) die Durchführung geeigneter Aktivitäten zur Vertretung des Rechenzentrumssektors gegenüber der Öffentlichkeit, nationalen, supranationalen und internationalen Behörden und Gesetzgebungsorganen, Verbänden und sonstigen Einrichtungen, durch Presse- und Medienarbeit;
 - (iii) Organisation und Schaffung eines permanenten Austauschs zwischen Führungskräften und Spezialisten über die Entwicklungen im Rechenzentrumssektor, insbesondere über Technologie- und Markttrends, und damit verbundene Stärkung kleiner und mittlerer Unternehmen;
 - (iv) Sensibilisierung der Öffentlichkeit, Regierung, Medien und Gesellschaft insgesamt und Äußerung der Ansichten der Branche zu regulatorischen und politischen Fragen sowie die Förderung des Images und der wirtschaftlichen Bedeutung des Rechenzentrumssektors, sowohl kurz- als auch langfristig;
 - (v) die Organisation und Durchführung von Symposien, Konferenzen, Ausstellungen, Vorträgen auf den in Artikel 2. genannten Gebieten;
 - (vi) die Durchführung und/oder Förderung von Forschungsarbeiten auf den im Artikel 2. genannten Gebieten sowie die Veröffentlichung von Publikationen auf den im Artikel 2. genannten Gebieten;
 - (vii) die finanzielle Förderung („Sponsoring“) der in den vorstehenden Punkten 3.1. (i) bis (vi) genannten Vereinstätigkeiten.

- 3.3. Die zur Erreichung des in Artikel 2. oben angeführten Zweckes erforderlichen **materiellen Mittel** sollen aufgebracht werden durch
- (i) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge;
 - (ii) Spenden, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen; sowie
 - (iii) Entgelte, Vergütungen, etc. für die Vornahme von im Punkt 3.2. oben durchgeführten Aktivitäten.

Artikel 4 **MITTELVERWENDUNG**

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die in diesen Statuten angeführten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereines dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines erhalten. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit der Leistung angemessener Entgelte für von Mitgliedern für den Verein erbrachte Dienstleistungen oder an diesen übergebene Sachwerte. Kein Mitglied darf durch zweckfremde Verwaltungsauslagen oder durch unverhältnismäßig hohe Gegenleistungen für von diesem Mitglied erbrachte Leistungen oder Sachwerte begünstigt werden.

Artikel 5 **GESCHÄFTSJAHR**

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Aufnahme der Tätigkeit des Vereins und endet am darauffolgenden 31. Dezember.

Artikel 6 **ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT**

- 6.1 Mitglieder des Vereines können natürliche und juristische Personen, rechtsfähige Personengesellschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts sein.
- 6.2 Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in
- (i) **ordentliche Mitglieder:** solche (natürliche oder juristische Personen) können nur sein
 - a. Eigentümer oder Betreiber von Hosting-, Colocation-, Edge- oder Cloud-Rechenzentren;
 - b. Eigentümer oder Betreiber von Unternehmensrechenzentren sowie Betreiber oder Verwalter von Rechenzentren des öffentlichen Sektors und/oder für öffentliche Einrichtungen;
 - c. Forschungs- und Ausbildungseinrichtungen, die die Ziele des Vereins fördern und unterstützen können; sowie
 - d. Entwickler, Generalunternehmer oder Anlagenbauer, die Rechenzentren entwickeln und bauen.
 - (ii) **außerordentliche Mitglieder:** solche sind natürliche und juristische Personen, rechtsfähige Personengesellschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts, die nicht Eigentümer oder Betreiber von Hosting-, Colocation-, Edge- oder Cloud-

Rechenzentren sind, wie insbesondere Funktionäre/Mitarbeiter der Institutionen, Kammern, Versicherungsanstalten sowie Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen, soweit diese im Rahmen des Normsetzungsverfahrens betreffend den Vereinszweck beteiligt sind, sowie Anbieter von Dienstleistungen, Lieferungen, Wartung, Ausrüstung und Systemen für Rechenzentren,. Auf Antrag kann auch Unternehmen und Organisationen, die die in der Satzung festgelegten Anforderungen nicht erfüllen, aber die Ziele des Vereins fördern und unterstützen, eine außerordentliche Mitgliedschaft gewährt werden; und

- (iii) **Ehrenmitglieder:** die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein zu solchen ernannt werden.

Artikel 7

ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

- 7.1. Die in Punkt 6.2.i oben genannten Personen können sich um die Aufnahme als ordentliche und außerordentliche Mitgliedern schriftlich beim Vorstand bewerben.
- 7.2. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit Dreiviertelmehrheit der von den anwesenden Mitgliedern abgegebenen gültigen Stimmen. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben.
- 7.3. Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Bis zur Bestellung eines Vorstandes sind Aufnahmegesuche an die Gründer zu richten. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins.
- 7.4. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

Artikel 8

BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- 8.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen, rechtsfähigen Personengesellschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- 8.2. Der freiwillige Austritt hat durch eine schriftliche Austrittserklärung zu Händen des Vorstandes zu erfolgen und ist jederzeit möglich.
- 8.3. Der Vorstand kann ein Mitglied aus wichtigem Grund ausschließen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere, der Verzug mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge länger als sechs Monate trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer Nachfrist von je einem Kalendermonat, grobe Verletzung der Mitgliedspflichten und unehrenhaftes Verhalten. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Rückerstattung bereits geleisteter Mitgliedsbeiträge.



Artikel 9

RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- 9.1 Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins gemäß der jeweils geltenden Richtlinien zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
- 9.2 Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausföhrung der Statuten zu verlangen.
- 9.3 Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen.
- 9.4 Die Mitglieder sind in jeder Mitgliederversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- 9.5 Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Mitgliederversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- 9.6 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- 9.7 Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

Artikel 10

VEREINSORGANE

Die Organe des Vereins sind:

- (i) die **Mitgliederversammlung** (Artikel 11 und 12);
- (ii) der **Vorstand** (Artikel 13 bis 15);
- (iii) die **Rechnungsprüfer** (Artikel 16); und
- (iv) das **Schiedsgericht** (Artikel 17).

Artikel 11

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 11.1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- 11.2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat auf Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Mitgliederversammlung, über schriftlichen Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder, auf Verlangen oder Beschluss der/eines Rechnungsprüfers (§ 21 Abs 5 erster und

zweiter Satz VereinsG), sowie auf Beschluss eines allenfalls gerichtlich bestellten Kurators binnen vier Wochen statt.

- 11.3. Mitgliederversammlungen sind vom Vorsitzenden des Vorstandes, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter, unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von mindestens zwei Wochen, die Tage der Absendung der Einberufung und der Mitgliederversammlung selbst nicht eingerechnet, schriftlich (auch per E-Mail an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse) einzuberufen. Erfolgt die Einberufung aufgrund eines Antrages von mindestens 10 % der Mitglieder, hat die Einberufung der Mitgliederversammlung längstens zwei Wochen nach Einlangen des Antrages auf Einberufung zu erfolgen. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung auf Verlangen oder Beschluss der/eines Rechnungsprüfers oder auf Beschluss eines allenfalls gerichtlich bestellten Kurators erfolgt jeweils durch diese.
- 11.4. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat stets unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Jedes Mitglied hat das Recht, so rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung die Aufnahme von ergänzenden Tagesordnungspunkten zu verlangen, dass ein derartiges Begehren dem Vorstand spätestens zehn Tage vor der Mitgliederversammlung zugestellt wird.
- 11.5. Die Mitgliederversammlung ist, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist, sofort beschlussfähig, wenn zumindest die Hälfte aller ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Nach Ablauf einer halben Stunde seit dem ordnungsgemäß angekündigten Beginn der Mitgliederversammlung ist diese unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig (d.h. auch wenn weniger als die Hälfte aller ordentlichen Mitglieder anwesend ist). Die Mitgliederversammlung ist auch ohne Einhaltung der beschriebenen Modalitäten beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend oder vertreten sind.
- 11.6. Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- 11.7. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert, der Verein aufgelöst oder Mitglieder des Vorstandes von ihrer Funktion enthoben werden sollen, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 11.8. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstands, im Falle dessen Verhinderung dessen Stellvertreter. Sollte auch dieser verhindert sein, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- 11.9. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden der Mitgliederversammlung zu unterzeichnen und am Sitz des Vereines aufzubewahren.



Artikel 12

AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

In die Kompetenz der Mitgliederversammlung fallen folgende Agenden:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- e) Entlastung des Vorstands;
- f) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- g) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins; sowie
- h) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

Artikel 13

VORSTAND

- 13.1. Der Vorstand besteht aus mindestens 4 (vier) und maximal 10 (zehn) Mitgliedern insgesamt.
- 13.2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Vorstandsmitglieder müssen aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder sein. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist; das kooptierte Vorstandsmitglied setzt sohin (auf rein freiwilliger Basis) die Funktionsperiode jenes Mitglieds, an dessen Stelle es kooptiert wurde, fort.
- 13.3. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.
- 13.4. Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt drei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand erstellt einen Wahlvorschlag für die nächste Funktionsperiode. Wahlvorschläge der ordentlichen Mitglieder haben diese spätestens vier Wochen vor einer Hauptversammlung per E-Mail an den Vorstandsvorsitzenden zu senden
- 13.5. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte (i) den Vorsitzenden des Vorstands und (ii) dessen Stellvertreter, (iii) den Schriftführer und (iv) den Kassier. Der Schriftführer unterstützt den Vorsitzenden des Vorstands bei der Führung der Vereinsgeschäfte. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere die Führung der Protokolle der Mitgliederversammlungen und der

Vorstandssitzungen. Der Schriftführer wird bei Verhinderung in allen Angelegenheiten durch seinen Stellvertreter vertreten. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich. Der Kassier wird bei Verhinderung in allen Angelegenheiten von seinen Stellvertreter vertreten.

- 13.6. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben. Die Funktion im Vorstand ist personengebunden und kann nicht durch einen Vertreter ausgeübt werden. Notwendige Auslagen können vom Verein erstattet werden. Der Vorstand kann sich, wenn er dies für nötig hält, eine Geschäftsordnung geben und Ausschüsse bilden, wobei einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen Ressorts zugeteilt werden können.
- 13.7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder (persönlich oder über audiovisuelle Zuschaltung) anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen - ausgenommen über die Aufnahme neuer oder den Ausschluss bestehender Mitglieder, diesfalls gilt ein erhöhtes Konsensquorum von Dreivierteln (vgl. Punkt 7.2. sowie 8.3. oben). Jedem Vorstandsmitglied gebührt eine Stimme. Eine Stimmenthaltung gilt beim Bestimmen der Mehrheit nicht als abgegebene Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Vorstandssitzung. Jedes Vorstandsmitglied kann sein Stimmrecht für eine Vorstandssitzung schriftlich auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen.
- 13.8. Den Vorsitz in einer Sitzung führt der Vorsitzende des Vorstands, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied. Über sämtliche Sitzungen des Vorstandes sind Protokolle anzufertigen, sie sind vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterfertigen und am Sitz des Vereines z.B. aufzubewahren.
- 13.9. Beschlüsse des Vorstandes können auch schriftlich (im Umlaufwege) erfolgen, wenn sämtliche Vorstandsmitglieder mit der Abstimmung auf schriftlichem Wege einverstanden sind. Bei der Abstimmung auf schriftlichem Weg wird die zu einer Beschlussfassung des Vorstandes erforderliche Mehrheit nicht nach der Zahl der abgegebenen, sondern nach der Gesamtzahl der allen Vorstandsmitgliedern zustehenden Stimmen berechnet.
- 13.10. Außer durch den Tod und den Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung und Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Jedes Vorstandsmitglied kann jederzeit ohne Angabe von Gründen schriftlich seinen Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Mitgliederversammlung zu richten. Die Enthebung oder der Rücktritt tritt mit Bestellung des neuen Vorstandsmitglieds/Vorstands in Kraft.

Artikel 14

AUFGABEN DES VORSTANDS

- 14.1 Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereines, soweit nicht einzelne Agenden aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen oder dieser Satzung anderen Organen vorbehalten sind. Der Vorstand ist berechtigt, die Führung der täglichen Geschäfte an eines seiner Mitglieder oder einen Ausschuss zu übertragen. Er kann auch einzelnen Personen zur Erfüllung besonderer Aufgaben genau bezeichnete Rechte delegieren.



14.2 Der Verein wird nach außen entweder durch den Vorsitzenden des Vorstands oder dessen Stellvertreter jeweils gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.

14.3 In die Kompetenz des Vorstands fallen insbesondere folgende Agenden:

- (i) Einrichtung und Führung des Rechnungswesens;
- (ii) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- (iii) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung;
- (iv) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss; sowie
- (v) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern.
- (vi) Beschlussfassung von internen Richtlinien;

Artikel 15 **RECHNUNGSPRÜFER**

- 15.1. Von der Mitgliederversammlung werden zwei Rechnungsprüfer auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- 15.2. Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Über die Rechnungsprüfung ist dem Vorstand ein schriftlicher Bericht zu erstatten und in der Mitgliederversammlung sind die Ergebnisse der Prüfung bekannt zu geben.
- 15.3. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

Artikel 16 **SCHIEDSGERICHT**

- 16.1. Zur Schlichtung von allen aus den Vereinsverhältnissen entstehenden Streitigkeiten ist die vereinsinterne Schlichtungsstelle berufen. Sie ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein „Schiedsgericht“ nach den §§ 577 ff ZPO.
- 16.2. Die Schlichtungsstelle setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Sie wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schlichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil binnen vierzehn Tagen seinerseits ein Mitglied der Schlichtungsstelle namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand wählen die namhaft gemachten Schlichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden der Schlichtungsstelle. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder der



Schlichtungsstelle dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeiten ist.

- 16.3. Die Schlichtungsstelle fällt ihre Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller ihrer Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Sie entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Ihre Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

Artikel 17 FREIWILLIGE AUFLÖSUNG DES VEREINS

- 17.1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

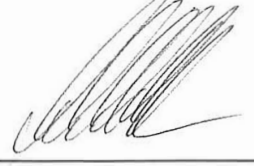
- 17.2. Diese Mitgliederversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.

Wien, am 28.11.22



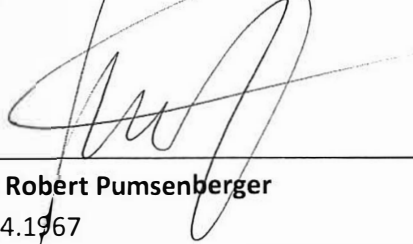
Georg Chytil
geb. 23.09.1966

Wien, am 25.11.2022



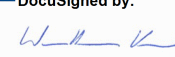
Martin Madlo
geb. 04.07.1963

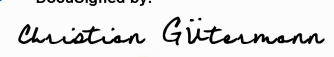
Salzburg, am 25.11.2022



Dipl. Ing. Robert Pumsenberger
geb. 26.04.1967

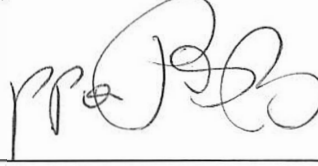
Wien, 10-08-2023

DocuSigned by:

0735810E783B4FC...
Walter Kasar

DocuSigned by:

4B9DF378688D442...
Christian Gütermann

NTT Global Data Centers EMEA AT GmbH

Wels, am 25.11.2022



Dipl.-Ing. Bernhard Peham
geb. 03.11.1962